

Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), der §§ 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Lichtenstein in seiner Sitzung am 22.06.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen der Stadt Lichtenstein im Sinne von § 1 Abs. 2 bis 4 SächsKitaG sowie für Personensorgeberechtigte, deren Kinder bei Tagespflegepersonen (Kindertagespflege) im Sinne von § 1 Abs. 6 SächsKitaG betreut werden.
- (2) Für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft im Gebiet der Stadt Lichtenstein betreut werden, gilt § 4 dieser Satzung.

§ 2 Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages, weitere Entgelte

- (1) Für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Stadt Lichtenstein sowie bei Tagespflegepersonen (Kindertagespflege) erhebt die Stadt Lichtenstein Elternbeiträge und weitere Entgelte.
- (2) Die Pflicht zur Zahlung der Elternbeiträge entsteht bei der Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung mit Beginn des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem das Kind letztmalig die Kindertageseinrichtung besucht bzw. zum Ende der Kündigungsfrist.
- (3) Im Falle des Wechsels der Betreuungsart innerhalb der kommunalen Einrichtungen, der nicht zum Monatsersten erfolgt, wird der Elternbeitrag für die überwiegende Betreuungsart erhoben.
- (4) Die Pflicht zur Zahlung weiterer Entgelte bzw. Elternbeiträge entsteht mit der Inanspruchnahme der Betreuung.
- (5) Krankheit, Kur und Urlaub des betreuten Kindes führen bei laufenden Betreuungsverträgen nicht zu einer Minderung bzw. einem Wegfall des Elternbeitrages sowie der weiteren Entgelte. Gleiches gilt für vorübergehende Betriebsferien und die zeitweise Schließung der Kindertageseinrichtung, welche die Dauer von einem Monat nicht überschreiten.

§ 3 Abgabenschuldner

Schuldner des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte sind die Personensorgeberechtigten. Bei einer Mehrheit von Personensorgeberechtigten haften diese als Gesamtschuldner.

§ 4 Höhe der Elternbeiträge und weiteren Entgelte

- (1) Berechnungsgrundlage für die Elternbeiträge sind die zuletzt bekannt gemachten durchschnittlichen Betriebskosten eines Platzes je Einrichtungsart, ohne die Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Miete. Berechnungsgrundlage für die weiteren Entgelte sind bei der Inanspruchnahme zusätzlicher Betreuungszeiten innerhalb der Öffnungszeit der Einrichtung die zuletzt bekannt gemachten Betriebskosten, im Übrigen die tatsächlich entstehenden Aufwendungen.
- (2) Die Höhe der ungekürzten Elternbeiträge beträgt
 - a) in Kinderkrippen im Sinne des SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden 23% der durchschnittlichen Betriebskosten pro Platz
 - b) in Kindergärten im Sinne des SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden 30% der durchschnittlichen Betriebskosten pro Platz
 - c) in Horten im Sinne des SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 6 Stunden 30% der durchschnittlichen Betriebskosten pro Platz.
- (3) Die Höhe der ungekürzten Elternbeiträge entspricht in Kindertagespflege der Höhe der Elternbeiträge, die in der dem Kindesalter entsprechenden Einrichtung anfallen würde.
- (4) Wird im Betreuungsvertrag eine kürzere bzw. längere als die in Abs. 2 genannte Betreuungsdauer vereinbart, berechnet sich der Elternbeitrag anteilig im Verhältnis der vereinbarten Betreuungszeit zur Betreuungszeit nach Abs. 2.
- (5) Die Elternbeiträge nach § 4 Abs. 2 dieser Satzung werden für Alleinerziehende sowie für Personensorgeberechtigte mit mehreren Kindern, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung oder eine Kindertagespflege besuchen, entsprechend der jeweils gültigen Regelung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreis) zur Übernahme von Gebühren für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege abgesenkt. Alleinerziehend im Sinne der aktuellen Regelung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe ist, wer allein mit mindestens einem Kind in einem Haushalt lebt und dieses tatsächlich allein betreut und erzieht.
- (6) Auf Antrag der Personensorgeberechtigten kann eine vollständige oder teilweise Übernahme der Elternbeiträge durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreis) erfolgen.
- (7) Für Gastkinder werden Elternbeiträge entsprechend Absatz 2 und 3 erhoben.

- (8) Wird die vertraglich vereinbarte Betreuungsdauer innerhalb der Öffnungszeit der Einrichtung überschritten, werden weitere Entgelte erhoben. Sie betragen 100% der zuletzt bekannt gemachten Betriebskosten pro Platz. Diese Regelung gilt nicht während der Ferienzeit und schulfreien Tagen in Horten der Stadt Lichtenstein.
- (9) Für Kinder, die nach Ablauf der Öffnungszeit der Kindertageseinrichtung noch nicht abgeholt worden sind, wird ein weiteres Entgelt in Höhe der tatsächlich entstehenden Aufwendungen erhoben.
- (10) Die tatsächliche Höhe des jeweiligen Elternbeitrages und der weiteren Entgelte wird von der Stadt Lichtenstein öffentlich bekannt gemacht.

§ 5 Festsetzung, Fälligkeit, Entrichtung der Elternbeiträge und weiteren Entgelte

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte wird durch Bescheid der Stadt Lichtenstein festgesetzt.
- (2) Der Elternbeitrag für Kinder in Kindertageseinrichtungen der Stadt Lichtenstein sowie bei Tagespflegepersonen ist jeweils am 10. Werktag eines Monats für den laufenden Monat fällig, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Abgabebescheides.
- (3) Die weiteren Entgelte und der Elternbeitrag für Gastkinder werden am Ende des Monats für den abgelaufenen Monat fällig, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Abgabebescheides.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. August 2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege in der Stadt Lichtenstein (Elternbeitragssatzung der Stadt Lichtenstein) vom 8. Dezember 2015 außer Kraft.

Lichtenstein, den 23.06.2017

Thomas Nordheim
Bürgermeister

Die Satzung wurde im Lichtensteiner Anzeiger Nr. 7/2017 am 24.07.2017 öffentlich bekannt gemacht.